

# **BStGer TPF 2016 65 vom 18. März 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_TPF\\_2016\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_TPF_2016_65)

FR: TPF TPF 2016 65 du 18 mars 2016

IT: TPF TPF 2016 65 del 18 marzo 2016

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Prozessfähigkeit. Entraide sauvage.

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Im vorliegend in der Kritik stehenden Ersuchen führt die Beschwerdegegnerin aus, die brasilianische Justiz führe im Zusammenhang mit dem Bestechungsskandal B. zahlreiche Ermittlungsverfahren. Einige der bestochenen Personen aus dem Kader der B. hätten mittlerweile Geständnisse abgelegt. So hätten der vorstehend erwähnte C. und H. gegenüber der brasilianischen Justiz namentlich eingeräumt, u.a. auch von der brasilianischen Bauunternehmung E. Bestechungszahlungen für die Vergabe von überteuerten Projekten der B. an Unternehmen der Gruppe E. entgegengenommen zu haben. Wie und über welche Gesellschaften derartige Bestechungszahlungen abgewickelt worden seien, sei im Einzelnen noch unklar. Bisherige Ermittlungsergebnisse der Beschwerdegegnerin würden zeigen, dass die E. SA über Sitzgesellschaften in der Schweiz zahlreiche Konten unterhalten habe, über welche u.a. direkt oder via weitere Gesellschaften namhafte Zahlungen an ehemalige Direktoren der B. ausgerichtet worden seien. Es bestehe diesbezüglich der Verdacht, dass es sich bei diesen Zahlungen um Bestechungszahlungen handle. Eines davon sei das auf die Beschwerdeführerin lautende Konto Nr. 1 bei der Bank F. Wirtschaftlich berechtigt an diesem Konto sei gemäss dem Formular A die E. SA. Ab diesem Konto habe die Beschwerdeführerin im Zeitraum zwischen Juni 2009 und August 2012 insgesamt über USD 4 Mio. und über EUR 1,8 Mio. auf eigene, in Österreich unterhaltene Bankkonten transferiert. Ab den Konten der Beschwerdeführerin in Österreich seien in der Folge namhafte Zahlungen auf Konten erfolgt, welche D. und I. (beides ehemalige Direktoren der B.) zuzurechnen seien.

TPF 2016 65 77 Die von der Beschwerdeführerin ausbezahlten Gelder seien dieser vorgängig zu einem grossen Teil von Gesellschaften der Gruppe E. zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Ersuchen verlangt die Beschwerdegegnerin u.a. die vorerwähnten ehemaligen Direktoren der B. mit dem dargestellten Sachverhalt und den im Fragenkatalog erwähnten und diesem beigelegten Unterlagen zu konfrontieren. Weiter verlangt die Beschwerdegegnerin, es seien bei den Gesellschaften der Gruppe E. u.a. sämtliche sachdienliche Unterlagen zu deren festgestellten Zahlungen an die Beschwerdeführerin zu erheben.

In einem der vorliegend konnexen Beschwerdeverfahren wurde von einer anderen Beschwerdeführerin, die im Zusammenhang mit der Angelegenheit «Lava Jato» bzw. B. Beschwerde erhoben hat, einer der Fragenkataloge für die Befragung eines der Beschuldigten eingereicht. Diesem kann entnommen werden, dass den brasilianischen

Behörden als Beilage zum Ersuchen eine Reihe von in der Schweiz erhobenen, die Beschwerdeführerin betreffenden Bankunterlagen (Kontoeröffnungsunterlagen, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen) übermittelt worden sind, welche die im schweizerischen Ersuchen geschilderten Transaktionen teilweise belegen sollen.

### **E. 5.2**

Ersucht ein ausländischer Staat die Schweiz um Herausgabe solcher Unterlagen als Beweismittel, so ist deren Herausgabe erst nach Abschluss des diesbezüglichen Rechtshilfeverfahrens (vgl. hierzu oben E. 4.1) erlaubt (Art. 74 Abs. 1 IRSG). Da die vorliegend herausgegebenen Unterlagen (Beweismittel) unter das Bankgeheimnis fallen, wäre deren unaufgeforderte Übermittlung an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde gestützt auf Art. 67a Abs. 4 IRSG in jedem Fall ausgeschlossen (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM, a.a.O., S. 105 ff.). Demgegenüber ist die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen, die den Geheimbereich betreffen, nicht von vornherein ausgeschlossen (Art. 67a Abs. 5 IRSG). Zu prüfen ist vorliegend die Frage, ob die Herausgabe dieser Beweismittel als Beilage zu einem aktiven Rechtshilfeersuchen an die brasilianischen Behörden eine «entraide sauvage» im oben beschriebenen Sinne darstellt oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt im Wesentlichen von der Art und dem Inhalt der verschiedenen, von den brasilianischen Behörden vorgängig an die Schweiz gestellten Rechtshilfeersuchen ab (siehe nachfolgend E. 5.3). Weiter von Bedeutung sind zudem die vorliegend anwendbaren Bestimmungen, welche die Voraussetzungen an ein schweizerisches Rechtshilfeersuchen an Brasilien umschreiben (siehe nachfolgend E. 5.4).

TPF 2016 65 78

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin legt diesbezüglich ein an die Schweiz gerichtetes Ersuchen der brasilianischen Strafbehörden vom 18. November 2014 ins Recht. Mit Bezug auf vorher schon gestellte Ersuchen in der Angelegenheit «Lava Jato» ersuchen die brasilianischen Behörden um Einsicht in die Akten der in der Schweiz geführten, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal um B. stehenden Strafverfahren, namentlich in die Akten des Verfahrens SV.14.0404, aber auch in andere Akten in Zusammenhang mit dieser Untersuchung oder deren Gegenstand. Gegenstand der brasilianischen Untersuchung ist die Bezahlung von Bestechungsgeldern durch Bauunternehmen an Politiker und Direktoren der B., um die Vergabe von Projekten zu ihren Gunsten zu beeinflussen. C. und D. werden namentlich genannt als Direktoren der B., welchen Bestechungszahlungen zugeflossen sein sollen. Ziel des Ersuchens sei die Intensivierung der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien im Zusammenhang mit der Angelegenheit «Lava Jato».

Die Beschwerdeführerin reichte zudem weitere Rechtshilfeersuchen der brasilianischen Behörden aus dem Jahr 2014 an die Beschwerdegegnerin ein. Diese zielen allesamt in spezifischer Weise auf die Sperrung bekannter bzw. auf die Identifikation noch unbekannter Kontoverbindungen in der Schweiz, über welche mutmassliche Korruptionzahlungen an die ehemaligen Direktoren der B. (namentlich C., D., H.) geflossen seien. Verlangt wurde diesbezüglich auch wiederholt die Herausgabe von Bankunterlagen, welche die Rekonstruktion der interessierenden Geldflüsse und die Feststellung allfälliger Straftaten in der Schweiz und in Brasilien ermöglichen sollen.

### **E. 5.4**

Das kritisierte schweizerische Ersuchen um Rechtshilfe zielt einerseits auf die Entgegennahme von Zeugenaussagen oder von anderen Aussagen, andererseits auf die Herausgabe von in Brasilien zu erhebenden weiteren Beweismitteln ab. Es handelt sich hierbei um zulässige Rechtshilfemassnahmen (Art. 1 Abs. 3 lit. a und b RV-BRA). Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b RV-BRA muss ein Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (vgl. auch Art. 46 Abs. 15 lit. b und d UNCAC). Weiter anzugeben ist der Hauptgrund, warum die Beweismittel oder Auskünfte verlangt werden, sowie eine Darstellung des Sachverhalts (Zeitpunkt, Ort und Umstände der Tatbegehung), der im ersuchenden Staat Anlass zum Verfahren gibt (Art. 24 Abs. 1 lit. d RV-BRA; vgl. Art. 46 Abs. 15 lit. c UNCAC). Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde namentlich die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 6 RV-BRA) und ob die Handlungen,

TPF 2016 65 79 wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches, militärisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 3 Abs. 1 lit. a bis c RV-BRA).

### **E. 6.1**

Der vorliegende Fall betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen aktiver und passiver Rechtshilfe. Die damit verbundene Sachlage fällt zudem in eine Schnittstelle zwischen Rechtshilferecht und dem nationalen Strafprozessrecht.

### **E. 6.2**

Die Strafuntersuchung SV.15.0775 wurde u.a. auch gestützt auf Geldwäschereverdachtsmeldungen von Schweizer Banken eröffnet. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 StPO ist die Beschwerdegegnerin diesbezüglich verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihr Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Weiter hat sie von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären (Art. 6 Abs. 1 StPO). Strafverfahren sind unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Rein mit Blick auf die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin daher nicht zu beanstanden. Die von ihr bei den brasilianischen Strafbehörden beantragten Rechtshilfemassnahmen sind geeignet, die für die Beurteilung der hierzulande untersuchten Straftaten bedeutsamen Tatsachen abzuklären. Hieraus ergibt sich mit Blick auf die Bestimmungen des Rechtshilferechts (namentlich die Bestimmungen des RV-BRA; siehe oben E. 5.4) auch, dass das Rechtshilfeersuchen und dessen erforderliche Schilderung des untersuchten Sachverhalts bzw. Art und Natur der hierzulande untersuchten Straftaten auch Informationen aus dem Geheimbereich (konkret Angaben zu Kontobeziehungen) enthalten muss. Weiter ist mit Blick auf das Beschleunigungsgebot auch festzuhalten, dass mit der Stellung eines Rechtshilfeersuchens grundsätzlich nicht zugewartet werden muss, bis allfällige im selben Sachzusammenhang von ausländischen Strafbehörden gestellte Ersuchen um Rechtshilfe erledigt sind (BGE 139 IV 294 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1996 in SJ 1997 S. 194, E. 3c/bb).

### **E. 6.3**

Aufgrund der Akten wird im vorliegenden Fall aber auch ersichtlich, dass die in Brasilien und in der Schweiz geführten Strafuntersuchungen äusserst eng miteinander verflochten sind. Demzufolge betreffen die brasilianischen Rechtshilfeersuchen direkt den Gegenstand der

TPF 2016 65 80 schweizerischen Strafuntersuchungen und umgekehrt. Die in ihrer Beschwerdeantwort gemachte Aussage der Beschwerdegegnerin, wonach die Beschwerdeführerin oder die an dieser wirtschaftlich Berechtigte «bis dato auch nicht im entferntesten Gegenstand eines in der Schweiz hängigen Rechtshilfeersuchens der brasilianischen Strafverfolgungsbehörden» gewesen seien, ist auf jeden Fall unhaltbar. Die enge Verflochtenheit der verschiedenen Strafuntersuchungen in Brasilien und in der Schweiz ergibt sich nicht zuletzt aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin im vorliegend angefochtenen Rechtshilfeersuchen selber. Demnach werden die E. SA und deren Vertreter durch die brasilianische Justiz beschuldigt, die Vergabe von Grossaufträgen durch B. mit Bestechungszahlungen erwirkt zu haben. Spiegelbildlich ergebe sich in der Schweiz aufgrund erhobener Bankunterlagen ein dringender Verdacht, dass die E. SA zahlreiche Sitzgesellschaften gegründet habe, um über diese bzw. über die für diese Sitzgesellschaften in der Schweiz eröffneten Kontostrukturen derartige Bestechungszahlungen an Kadermitglieder der B. abzuwickeln. Bei der von der Beschwerdegegnerin in ihrem Rechtshilfeersuchen erwähnten Kontobeziehung der Beschwerdeführerin handle es sich vermutlich um eines dieser fraglichen Konten. So seien u.a. über die Konten der Beschwerdeführerin namentlich Zahlungen an die ehemaligen Direktoren der B. D. und I. geflossen (siehe oben E. 5.1 mit jeweiligem Hinweis auf die Akten). Allein mit den der Beschwerdekammer bekannten Ersuchen aus Brasilien wird klar, dass es den brasilianischen Behörden u.a. darum geht, die letztlich den Beteiligten C., D. und H. zugegangenen Finanzflüsse eindeutig rekonstruieren zu können. Nebst der Herausgabe von Unterlagen zu spezifizierten Konten verlangten die brasilianischen Strafbehörden denn auch die Einsichtnahme in die Akten der von der Beschwerdegegnerin geführten Strafuntersuchungen. Die im entsprechenden Ersuchen enthaltene Formulierung lässt klar erkennen, dass es alle von der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Affäre um B. geführten Verfahren betrifft und nicht nur die Untersuchung SV.14.0404. Dass diese ausdrücklich genannte und die vorliegende Untersuchung, in deren Rahmen das angefochtene Rechtshilfeersuchen gestellt wurde, inhaltlich zusammenhängen, ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin diesbezüglich zuvor im Rahmen der Untersuchung SV.14.0404 erhobene Bankunterlagen beigezogen hat. Die nun im angefochtenen Ersuchen enthaltenen Informationen zu Konten der Beschwerdeführerin und insbesondere die dem Ersuchen beigegebenen Beweismittel stammen somit eindeutig aus einem Verfahren, in dessen Akten die brasilianischen Behörden Einsicht verlangt haben. Damit ist erstellt, dass das angefochtene Ersuchen nicht nur den Zwecken der hiesigen Strafverfolgung, sondern

TPF 2016 65 81 eben auch der Beantwortung der verschiedenen brasilianischen Ersuchen und den von diesen verfolgten Zwecken dient. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin in den der Beschwerdekammer bekannten Ersuchen aus Brasilien nicht namentlich erwähnt wird. Diesbezüglich hält ja auch die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Ersuchen selber fest, dass auf Seiten der brasilianischen Behörden keine oder nur ungenügende Angaben darüber vorlägen, wie und über welche Gesellschaften mutmassliche Bestechungszahlungen abgewickelt worden seien. Die von der Beschwerdegegnerin vermutete Rolle der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Affäre B. ist für die brasilianischen Behörden offensichtlich von Relevanz. Hierzu ist auch festzuhalten, dass die brasilianischen Behörden im Rahmen ihrer Ersuchen verschiedentlich auch auf die Identifikation bisher unbekannter Kontoverbindungen und die Herausgabe der diese betreffenden Beweismittel abzielten.

#### **E. 6.4**

Angesichts der dargestellten Ausgangslage kann es der Beschwerdegegnerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass ihr eigenes Ersuchen um Rechtshilfe Informationen enthält, welche den brasilianischen Behörden von Nutzen sein können. Die damit verbundene Herausgabe aller diesbezüglichen Beweismittel geht im vorliegenden Fall und mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. hierzu oben stehende E. 4.7) aber zu weit. Der andernorts von der Beschwerdegegnerin hierzu gemachte Einwand, die brasilianischen Behörden hätten die anlässlich der Einvernahme vorzuhaltenden Unterlagen verlangt, ist nicht belegt. Im RV- BRA ist die Beilage von Beweismitteln – wie übrigens in allen anderen Rechtshilfeübereinkünften wie beispielsweise dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) – nirgends vorgesehen. Der Einwand der Beschwerdegegnerin verliert zudem weiter an Stichhaltigkeit, wenn sie sich im Ersuchen selber ausdrücklich die Präsentation von weiteren Unterlagen beim Termin der Einvernahme vorbehält.

#### **E. 6.5**

Mag unter den vorliegenden Gegebenheiten die blosse Information aus dem Geheimbereich im Rahmen eines aktiven Rechtshilfeersuchens zulässig sein, so stellt demgegenüber die damit verbundene Herausgabe der dazugehörigen Beweismittel eine Form der verpönten «entraide sauvage» dar. Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit diesen Punkt betreffend als zulässig und begründet. Mit ihrem Vorgehen hat es die Beschwerdegegnerin vereitelt, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens als Partei vorgängig zur Herausgabe

TPF 2016 65 82 der sie betreffenden Bankunterlagen äussern konnte. Eine Gutheissung dieses Vorgehens würde vorliegend auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Herausgabe der Bankunterlagen und damit die Sicherstellung des im Rechtshilfeverfahren vorgesehenen Individualschutzes komplett aushebeln. Diese Differenzierung zwischen der Zulässigkeit blosser Information und der unzulässigen Herausgabe von Beweismitteln erweist sich im Übrigen auch als kongruent mit dem vom Gesetzgeber abgesteckten Rahmen der Zulässigkeit einer unaufgeforderten Übermittlung von Beweismitteln und Informationen gemäss Art. 67a IRSG.

Lediglich abschliessend ist entgegen den Ausführungen des BJ noch festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin vorliegend nicht an der Beschwerdelegitimation mangelt. Die diesbezüglich geforderte persönliche und direkte Betroffenheit der Beschwerdeführerin ergibt sich durch die Übermittlung von Unterlagen zu einem auf sie lautenden Bankkonto und richtet sich nicht nach der von der Beschwerdegegnerin rechtshilfeweise verlangten Einvernahme von Zeugen (siehe hierzu u.a. das Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1996 in SJ 1997 S. 194, E. 3.b «les actes transmis le touchent directement»; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 1A.107/2002 vom 8. Juli 2002, E. 1.2).

#### **E. 7.1**

Erweist sich die vorliegende Beschwerde als teilweise begründet und die erfolgte Herausgabe von die Beschwerdeführerin betreffenden Bankunterlagen an die brasilianischen Strafbehörden als unzulässig, so stellt sich nachfolgend die Frage, was dieser Befund für Konsequenzen hat.

#### **E. 7.2**

Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer unrechtmässig erfolgten spontanen Übermittlung hielt das Bundesgericht in BGE 125 II 238 erstmals präzisierend fest, dass eine unrechtmässig erfolgte, spontane Übermittlung von Beweismitteln und Informationen nicht direkt anfechtbar sei (BGE 125 II 238 E. 5d S. 247, bestätigt in BGE 129 II 544 E. 3.6). Allfällige Verletzungen von Art. 67a IRSG können gegebenenfalls mit Beschwerde gegen die Schlussverfügung geltend gemacht werden, sofern der ersuchende Staat im Anschluss an die Übermittlung mit einem formellen Rechtsbegehren an die Schweiz herantreten ist. Wird im Rahmen einer Beschwerde eine Verletzung von Art. 67a IRSG festgestellt, kann dies zu einer Rückforderung der übermittelten Beweismittel oder Informationen oder zur Aufforderung zur Nichtberücksichtigung für den informierten Staat führen (BGE 125 II 238 E. 6a S. 248). Eine grundsätzliche Verpflichtung des ersuchenden Staates in diesem Sinne zu kooperieren, besteht freilich

TPF 2016 65 83 nicht, da er nicht für fehlerhafte Handlungen der Schweizer Behörden einzustehen hat (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 415 S. 424). Das Ergreifen einer derartigen Massnahme (Rückforderung der Beweismittel bzw. Informationen oder Aufforderung zur Nichtberücksichtigung derselben) erweist sich als überflüssig, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind bzw. wenn sich deren Erfüllung bald abzeichnet (BGE 129 II 544 E. 3.6; 125 II 238 E. 6a S. 248; Urteil des Bundesgerichts 1A.333/2005 vom 20. Februar 2006, E. 4.2; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.311 vom 11. Juli 2013, E. 5.3.3).

### **E. 7.3**

Im Vergleich zu einem solchen Fall werden die brasilianischen Behörden hier kaum mehr ausdrücklich um Herausgabe der bereits erhaltenen Beweismittel ersuchen, so dass diesbezüglich kein formelles Rechtsbegehren an die Schweiz zu erwarten ist. In Analogie zu diesen für eine unrechtmässig erfolgte spontane Übermittlung von Beweismitteln geltenden Überlegungen ist vorliegend nachträglich zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die bereits erfolgte Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Kann dies bejaht werden, so wäre die mit dem oben festgestellten Mangel behaftete Herausgabe von Beweismitteln geheilt. Wäre das Ergebnis der Überprüfung negativ, so läge es dann – und entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihren Eingaben vom 4. Februar 2016 bzw. vom 25. Februar 2016 nur dann – am BJ, gegenüber den brasilianischen Behörden die notwendigen Schritte einzuleiten. Die vorliegend kritisierte Herausgabe von Beweismitteln erweist sich insofern als unzulässig als sie verfrüht erfolgte. Ob die erfolgte Herausgabe als solche unzulässig ist, muss im Rahmen der nachträglichen Überprüfung beurteilt werden. Um die materiellen Voraussetzungen für die bereits erfolgte Herausgabe von Beweismitteln zu überprüfen und der Beschwerdeführerin den diesbezüglichen Rechtsschutz zumindest nachträglich zu gewähren, hat die Beschwerdegegnerin bezüglich der erfolgten Herausgabe der die Beschwerdeführerin betreffenden Bankunterlagen ein nachträgliches Rechtshilfeverfahren durchzuführen. Die von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Eingabe vom 23. Februar 2016 erhobenen Einwände, welche die Leistung von Rechtshilfe an Brasilien grundsätzlich ausschliessen sollen, sind gegebenenfalls in diesem Rechtshilfeverfahren zu prüfen.

### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teilweise als begründet. Sie ist in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als festzustellen ist, dass die erfolgte Herausgabe von die

Beschwerdeführerin betreffenden

TPF 2016 84 84 Bankunterlagen an die brasilianischen Behörden rechtswidrig war. Die Beschwerdegegnerin ist diesbezüglich anzuweisen, ein nachträgliches Rechtshilfeverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der gewährten Rechtshilfe zu überprüfen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

TPF 2016 84

14. Auszug aus dem Entscheid der Beschwerdekammer in Sachen A. AG gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 24. März 2016 (RR.2015.273)

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Ablehnung eines Siegelungsgesuchs nach Erlass der Schlussverfügung; Anfechtungsobjekt; Beschwerdelegitimation. Wiedererwägung der Schlussverfügung.

Art. 25 Abs. 1, 80e IRSG

Die Ablehnung eines nach Erlass der Schlussverfügung gestellten Gesuchs um Siegelung von Bankunterlagen, welche gestützt auf die Schlussverfügung an die ausländische Behörde herausgegeben werden sollen, ist weder eine Schlussverfügung noch eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 80e IRSG, sondern eine eigenständige Verfügung (E. 2.1). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer der Vorinstanz vorwirft, diese habe die Legitimation, die Siegelung der Bankunterlagen zu verlangen, zu Unrecht verneint (E. 2.2). Auf ein nach Erledigung des Rechtshilfeverfahrens gestelltes Siegelungsgesuch ist grundsätzlich nicht einzutreten. Andernfalls müsste die Rechtshilfebehörde zuvor ihre Schlussverfügung in Wiedererwägung ziehen (E. 5).

Entraide judiciaire internationale en matière pénale. Rejet d'une demande de mise sous scellés après le prononcé de la décision de clôture; objet de la contestation; qualité pour recourir. Réexamen de la décision de clôture.

Art. 25 al. 1, 80e EIMP

L'acte rejetant une demande de mise sous scellés de documentation bancaire formée postérieurement à la décision de clôture qui ordonne la remise de cette dernière à l'autorité étrangère n'est ni une décision de clôture ni une décision incidente au sens de l'art. 80e EIMP mais une décision indépendante (consid. 2.1). A qualité pour l'attaquer celui qui reproche à l'instance précédente d'avoir dénié à tort sa qualité pour demander la mise sous scellés des documents bancaires (consid. 2.2). En principe, il n'y a pas lieu d'entrer en

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.